



Eupen, den 10. Mai 2010

Rundschreiben an die Jugendorganisationen des deutschen Sprachgebiets

JUGENDFERIENLAGER

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel vorliegenden Rundschreibens ist die Bezuschussung und Kontrolle von Jugendferienlager von anerkannten Jugendorganisationen aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

I. Definition

Jugendgruppe: Organisierte Gruppe, die ortsgebunden (in einer gewissen Gemeinde oder Dorf) und vornehmlich für Kinder und Jugendliche Aktivitäten durchführt. Diese Aktivitäten werden von ehrenamtlichen Jugendleitern durchgeführt und fördern die Entwicklung der Persönlichkeit und des Verantwortungsbewusstseins. Die Jugendgruppen gehören einer Jugendorganisation an.

Jugendorganisation: anerkannte Jugendorganisation gemäß dem Dekret vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten. Sie ist der Verband oder die regionale Vertretung von lokalen Jugendgruppen.

Jugendleiter: der Begleiter, der während des gesamten Ferienlagers anwesend ist und aktiv die Kinder und Jugendliche betreut und animiert.

Animatorenausweis: der Animatorenausweis der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

II. Verpflichtungen

Jede Jugendgruppe, die ein Jugendlager organisiert, muss folgende Kriterien erfüllen:

- Anhand eines spezifischen Formulars muss jedes Jugendferienlager angemeldet werden.
Das Formular wird der Jugendorganisation zugeschickt und von ihr gegengezeichnet. Die Jugendorganisation sammelt alle Formulare ihrer Jugendgruppen und lässt diese gebündelt dem Ministerium der DG, Abteilung kulturelle und soziale Angelegenheiten, Fachbereich Jugend, vor dem 15. Juni des Jahres der Durchführung der Jugendferienlager zukommen;



- Das Jugendferienlager muss zwischen dem 1. Juli und dem 31. August stattfinden;
- Es muss eine pädagogische Betreuung gewährleistet werden wobei mindestens 1 Jugendleiter für die Begleitung von 12 Kindern vorgesehen werden muss.

Anzahl Kinder	Min. Anzahl Jugendleiter	Min. Anzahl Animatoren-ausweis	Ohne Animatoren-ausweis
1-12	1	1	0
13-24	2	1	1
25-36	3	1	2
37-48	4	2	2
49-60	5	2	3
61-72	6	3	3
73-84	7	3	4

Jugendleiter, die ein sozial-pädagogisches Studium begonnen haben, sind gleichgestellt mit Inhaber des Animatorenausweises der DG.

- Der hauptverantwortliche Begleiter des Jugendferienlagers muss mindestens 21 Jahre alt sein (18 Jahre, wenn für die Dauer des Lagers immer 1 Person von mindestens 21 Jahren anwesend ist);
- Mindestalter aller anderen Begleiter: 16 Jahre, Praktikanten 15 Jahre;
- Der Begleiter, der für die medizinische Betreuung zuständig ist, muss einen Erste-Hilfe-Kursus absolviert haben:
 - entweder eine Rotes-Kreuz-Ausbildung von 40 Stunden, die nicht älter als 5 Jahre sein darf (Kopie des Diploms beifügen);
 - oder ein ‚BEPS‘ = Brevet Européen de Premier Secours (12 Stunden), das nicht älter als 2 Jahre sein darf (Kopie der Teilnahmebescheinigung beifügen).
 - oder eine spezifische Rot-Kreuz-Schulung für Jugendlager (6 Stunden), die ebenfalls nicht älter als 2 Jahre sein darf;
- Es muss ein Gesundheitsordner zusammengestellt werden, in dem Angaben zur Gesundheit jedes Kindes bzw. Jugendlichen eingetragen sind. Die Zugänglichkeit zu diesen Angaben muss für jeden Jugendleiter gewährleistet werden. Der Gesundheitsordner muss insbesondere über die Verabreichung von Medikamenten oder die Unverträglichkeit gewisser Medikamente informieren;
- Es müssen 2 Erste-Hilfe-Kästen vor Ort sein (d.h. einer für Ausflüge);
- Es muss eine Unfallversicherung für das Jugendferienlager abgeschlossen sein;



- Für Wassergebrauch aus Brunnen und Quellen muss der Nachweis einer Wasseruntersuchung erbracht werden. Dies ist ggf. vom Vermieter schriftlich einzuholen oder bei dem jeweiligen Provinzdienst anzufragen;
- Ein Brandschutzbericht mit Angaben über Notausgang und Feuerlöscher muss einsehbar sein (dieser muss vom Vermieter gestellt werden);
- Die Kontrolle durch den Dienst für Kind und Familie (DKF) vor Ort zulassen. Der DKF prüft insbesondere die Gewährleistung der Sicherheit, der Hygiene des Lagers sowie das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen.

Die Jugendorganisation ist verantwortlich, dass die Jugendgruppen den oben genannten Pflichten nachkommen.

III. Bezuschussung

Die Jugendorganisationen erhalten jährlich eine Pauschale für die Durchführung von Jugendferienlager.

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt nach gebündelter Übermittlung aller Lagerberichte durch die verantwortliche Jugendorganisation. Die Lagerberichte (ein Bericht pro durchgeführtes Lager) müssen anhand eines eigens dafür vorgesehenen Formulars bis spätestens **30. September** des Jahres, in dem die Jugendferienlager durchgeführt wurden, dem Ministerium der DG, Abteilung kulturelle und soziale Angelegenheiten, Fachbereich Jugend, zugeschickt werden.

Wenn eine Jugendorganisation kein Jugendferienlager organisiert, erhält sie für das Jahr, in dem kein Lager stattfindet, keinen Zuschuss.

Diese Beträge werden wie folgt aufgeteilt:

Chirojugend Sankt Vith	850,00 €
Distrikt Obere Weser	2.050,00 €
Jugend & Gesundheit	550,00 €
JAZ/Patro Kelmis	950,00 €
Patro Mädchen	200,00 €
Patro Eupen	200,00 €
KLJ Ostbelgien	4.400,00 €
Region Hohe Seen	2.800,00 €

IV. Folgen der Nicht-Einhaltung

Bei Nicht-Einhaltung des vorliegenden Rundschreibens kann die Regierung beschließen:

- den Zuschuss an die Jugendorganisation zu verringern;
- die Auszahlung des Zuschusses an die Jugendorganisation aufzuheben;



- die Vorbereitung und die Durchführung der Jugendferienlager der Jugendorganisation nicht als annehmbare Aktivitäten gemäß dem Dekret vom 14. Dezember 1998 zur Anerkennung und Bezuschussung von Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten zu zählen.

Die Sanktion bezieht sich auf den gesamten Zuschuss an die Jugendorganisation.

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus

I. WEYKMANS

Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

H. MOLLERS